

Information der IHK zum Schutz vor SARS-CoV-2

1. Alle Besucher der IHK werden vor dem Betreten der Gebäude auf die IHK-Corona-Virus-Schutzmaßnahmen über Aushänge informiert. Ein Zutritt zu den IHK-Gebäuden ist nur unter der 3G-Regel möglich.

Der Nachweis muss wie folgt erbracht werden:

- Vorlage einer Impfbescheinigung (Impfausweis, Impfbescheinigung gedruckt oder digital) unter Vorlage des Personalausweises
- Genesenen-Bescheinigung über eine mindestens 28 Tage und nicht länger als 90 Tage zurückliegende Infektion
- bescheinigter PCR-Test – nicht älter als 48 Stunden
- bescheinigter Test eines alternativen Nukleinsäureamplifikationsverfahrens – nicht älter als 24 Stunden
- bescheinigter POC-Antigenschnelltest– nicht älter als 24 Stunden

Besucher, die einen der o.g. Nachweise nicht erbringen, haben sich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus mittels eines Selbsttests, in der IHK unter Aufsicht eines IHK-Mitarbeiters, selbst zu testen.

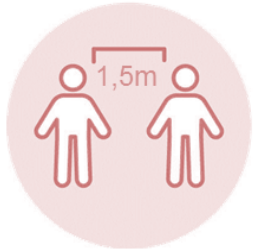
2. Ein MNS (Mund-Nase-Schutz) ist im gesamten Gebäude zu tragen. Eine Ausnahmeregelung besteht lediglich während des Unterrichts/der Veranstaltung und unter der Voraussetzung, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
3. Als zulässiger MNS gilt z.B. eine qualifizierte Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske.
Verweigert ein Besucher das Tragen, wird ihm der Zutritt zu den IHK-Gebäuden verwehrt. Eine Ausnahme gilt, wenn das Tragen des MNS wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Besucher mit erhöhter Temperatur oder Fieber in Verbindung mit auftretendem Husten und/oder Atemnot und/oder akutem Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns und/oder Schnupfen dürfen sich generell nicht in den IHK-Gebäuden aufhalten.
5. Der Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 m ist in allen Fällen einzuhalten.
6. Die Unterrichts- /Veranstaltungsräume sind mit einem Mindestabstand von 1,50 m (Tische, Stühle) kapazitätsmäßig angepasst worden. Eine Veränderung der Tisch-/Stuhlanordnung ist nicht gestattet.
7. Die Unterrichtsräume sollen regelmäßig über die gesamte Fensterfläche für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühjahr/Herbst und ca. 10 Minuten im Sommer gelüftet werden (möglichst Stoßlüftung).
8. Zur Möglichkeit der gegebenenfalls notwendigen Kontaktverfolgung werden folgende Daten des Besuchers erfasst: Name, Vorname, Wohnanschrift oder Telefonnummer sowie Datum und Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der IHK.

Corona-Virus

SCHUTZMAßNAHMEN



**Medizinische Maske
tragen (z.B. OP, FFP2)**



**Abstand halten
mindestens 1,5 m**



**Ansammlungen
vermeiden**



**Verzicht auf
Hände schütteln**



**Hände richtig
desinfizieren**